

**Satzung vom 19.12.2017**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche**  
**Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kupferzell**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell am 19.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kupferzell beschlossen.

**§ 1 Änderungen**

(1) § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45 a entsteht die Gebührenschuld für 01.01.2018 bis 31.10.2018 zum 01.11.2018, für 01.11.2018 bis 31.12.2019 mit Ablauf des Kalenderjahres 2019. Ab dem Jahr 2020 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer im Jahr 2018 am 01.11.2018, ab dem Jahr 2019 mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen im Jahr 2018 zum 01.01.2018, 01.04.2018 und 01.07.2018. Ab dem Jahr 2019 entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres. In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45a entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

(4) § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden im Jahr 2018 zum 31.03.2018, 30.06.2018 und zum 30.09.2018 zur Zahlung fällig. Ab dem Jahr 2019 werden die Vorauszahlungen mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Kupferzell, den 19.12.2017  
*gez. Joachim Schaaf*  
Bürgermeister